

STATUTEN

der

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie

Name, Sitz, Dauer

Art. 1 Unter dem Namen "Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI)" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB. Die Dauer dieses Vereins bzw. dieser Vereinigung ist unbestimmt. Der Sitz befindet sich in den Räumen am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2 Zweck der Vereinigung ist die Zusammenfassung der regionalen und lokalen Arbeitgeberverbände der Industrie im Kanton Zürich und benachbarten Gebieten seines Einzugsbereiches zu gegenseitiger Orientierung und Koordination im Sinne einer ausgewogenen verantwortungsbewussten Arbeitgeberpolitik. Die Vereinigung vertritt gemeinsame Interessen ihrer Mitglieder insbesondere auf kantonaler Ebene.

Sie kann andere Vereinigungen mit ähnlicher Zweckbestimmung sowie politischer liberalbürgerlicher Ausrichtung ideell und finanziell unterstützen.

Art. 3 In ausserordentlichen Fällen kann die Vereinigung auch individuelle Interessen oder Gruppeninteressen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

Die Vereinigung ist Mitglied sowohl des "Verbandes Zürcher Arbeitgeberorganisationen (VZA)" als kantonalem Dachverband als auch des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)» als schweizerischem Dachverband.

Mitglieder

Art. 4 Die Vereinigung besteht aus Sektionen sowie aus Einzelmitgliedern.

Sektionen

Art. 5 Als Sektion kann jeder regionale oder lokale Arbeitgeberverband der Industrie, dessen Mitglieder überwiegend im Kanton Zürich oder benachbarten Gebieten seines Einzugsbereiches niedergelassen sind, aufgenommen werden.

Einzelmitglieder

Art. 6 Als Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck fördern wollen.

Art. 7 Die Funktion des Einzelmitgliedes ist jene eines Fördermitgliedes.

Aufnahme

Art. 8 Es beschliessen nach freiem Ermessen über die Aufnahme neuer Sektionsmitglieder der Vorstand und über die Aufnahme von Einzelmitgliedern das Büro.

Art. 9 AHV-Ausgleichskasse:
Die Mitglieder der Sektionen sind von Gesetzes wegen verpflichtet sich der "Ausgleichskasse der Zürcher Arbeitgeber" anzuschliessen, soweit sie nicht bereits einer anderen Verbandskasse angeschlossen sind.

Austritt

Art. 10 Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, durch eingeschriebenen Brief auf Ende jedes Kalenderjahres den Austritt erklären.

Art. 11 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 12 Die Organe der Vereinigung sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Das Büro
- D) Die Geschäftsstelle
- E) Die Kontrollstelle

A) Die Delegiertenversammlung

Einberufung

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren einer Sektion einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Die Delegiertenversammlung kann nur über in der Einladung angekündigte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Stimmrecht

Art. 14 In der Delegiertenversammlung hat jede Sektion eine Stimme. Die Sektionen können mehr als eine Person zur Delegiertenversammlung abordnen. Der zur Abgabe der Stimme bevollmächtigte Delegierte ist namentlich zu bezeichnen.

Art. 15 Die Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht; sie werden durch die Sektion ihrer Region vertreten.

Beschlussfähigkeit

Art. 16 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Sektionen anwesend sind.

Falls eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, ist innert zwei Monaten entweder zu einer zweiten Delegiertenversammlung einzuladen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Sektionen über die in der Einladung zur ersten Delegiertenversammlung genannten Verhandlungsgegenstände beschliessen kann, oder auf dem Zirkulationsweg das Einverständnis der Mehrheit aller Sektionen einzuholen.

Beschlussfassung,

Vertretung

Art. 17 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

Die Vertretung einer Sektion durch eine andere oder durch Dritte ist ausgeschlossen.

Verhandlungs- gegenstände

Art. 18 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages sowie gegebenenfalls ausserordentlicher Beiträge der Sektionen
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Aufnahme neuer Sektionen
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung der Vereinigung
9. Andere in der Einladung angekündigte Verhandlungsgegenstände.

B) Der Vorstand

Bestand,

Zuständigkeit

Art. 19 Der Vorstand besteht aus den Präsidenten der Sektionen und dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten der Vereinigung, welcher in einer Unternehmung, die Mitglied einer Sektion ist, tätig sein, jedoch nicht Präsident einer Sektion sein muss.

Art. 20 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 21 Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt Art. 16 über die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung analog.

Präsidenten einer Sektion, welche an der Mitwirkung bei einem Beschluss verhindert sind, können sich durch den Vizepräsidenten ihrer Sektion vertreten lassen.

Beschlussfassung

Art. 22 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der daran mitwirkenden Mitglieder. Der Vorstand kann auch Beschlüsse auf dem Zirkularwege fassen, falls nicht ein Mitglied Beratung und Beschluss an einer Sitzung verlangt.

Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

C) Das Büro

Bestand

Art. 23 Das Büro besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung und dem Geschäftsführer; der Vorstand kann dem Büro eine oder mehrere Personen aus dem Kreis des Vorstandes, der Mitglieder der Sektionen und/oder der Einzelmitglieder beordnen.

Aufgabe,

Beschlüsse

Art. 24 Das Büro beschliesst über die laufenden Geschäfte der Vereinigung, insbesondere auch über die Verwendung der Sektions- und Einzelmitgliederbeiträge.

D) Die Geschäftsstelle

Art. 25 Zur Führung der Geschäftsstelle ernennt der Vorstand einen Geschäftsführer, welchen er für seine Tätigkeit angemessen nach Zeitaufwand und Verantwortung entschädigt.

Art. 26 Der Geschäftsführer besorgt im Mandatsverhältnis die laufenden Geschäfte und führt die Protokolle der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und soweit notwendig des Büros.

E) Kontrollstelle

- Art. 27 Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr die Kontrollstelle, welche der Vereinigung weder direkt noch indirekt als Mitglied angehören muss.
- Art. 28 Kontrollstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- Art. 29 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Delegiertenversammlung.
- Art. 30 Der Kontrollstelle ist die Teilnahme an der Delegiertenversammlung freigestellt, es sei denn das Büro erachte ihre Anwesenheit für unbedingt notwendig oder eine Sektion verlange mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung deren Anwesenheit.

Beiträge

- Art. 31 Die Delegiertenversammlung bestimmt jährlich die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages der Sektionen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Sektion sowie im Hinblick auf die voraussichtlichen finanziellen Bedürfnisse der Vereinigung.
- Art. 32 Die Zahl der bei den Mitgliedern einer Sektion beschäftigten Arbeitnehmer gilt als Richtlinie für die Bemessung der ordentlichen und gegebenenfalls ausserordentlichen Beiträge der Sektionen.
- Art. 33 Die Delegiertenversammlung kann auch ausserordentliche Beiträge der Sektionen beschliessen.
- Art. 34 Das Büro vereinbart jährlich die Höhe des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder mit jedem Einzelmitglied individuell.

Haftung

- Art. 35 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Sektionen, der Einzelmitglieder und der Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr

- Art. 36 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verbandsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Auflösung

Art. 37

Die Delegiertenversammlung beschliesst bei einer Auflösung der Vereinigung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Ur-Statuten sind an der Gründungs-Delegiertenversammlung vom 16. November 1945 im Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich angenommen und durch die Delegiertenversammlungen vom 6. März 1947, 25. November 1976, 2. November 1988, am 4. November 1993, 16. März 2021 (ohne Ausfertigung der entsprechenden Statuten) sowie letztmals am 22. März 2023 abgeändert worden.

Vereinigung Zürcherischer
Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI)

Der Präsident



Christian Müller

Der Geschäftsführer



Diego De Pedrini